

„Wie lange ist ein Testament gültig?“

Fragen und Antworten Rund ums Thema „Testament“



Foto: DRK

In Sachen Patientenverfügung, Erbrecht und Testament ist der Informationsbedarf hoch. Die Info-Veranstaltungen von „Amtsfeld“ zu diesem Thema waren gut besucht. Die Köpenicker Rechtsanwältin Gisela Schlie hat den Amtsfeld-Mitgliedern Rede und Antwort gestanden und hier noch einmal die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Testament zusammengestellt.

Können mein Ehepartner und ich gemeinsam ein Testament verfassen?

Ja, nach wie vor kann man mit seinem Ehepartner ein so genanntes gemeinschaftliches Testament aufsetzen.

Wie muss ein Testament aussehen?

Um sicher zu gehen, besteht die Möglichkeit, dass beide Ehepartner dazu die Hilfe eines Notars in Anspruch nehmen. Sie können allerdings dieses gemeinschaftliche Testament auch als eigenhändiges Testament verfassen. Ein Ehepartner setzt die schriftliche Erklärung auf und versieht diese mit Ort, Datum und Unterschrift. Es ist ausreichend, wenn der andere Ehegatte dann seinen übereinstimmenden Willen ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift bestätigt.

Wo soll man das Testament aufbewahren?

Es ist oft ausreichend, ein Testament bei den wichtigsten persönlichen Unterlagen abzulegen. Man hat die Möglichkeit ein eigenhändiges Testament auch in amtliche Verwahrung zum Amtsgericht seines Wohnsitzes zu bringen. Wird das Testament mit notarieller Hilfe errichtet, kümmert sich in der Regel die Notarin oder der Notar darum.

Muss es in bestimmten Abständen erneuert werden?

Eine Erneuerung des Testaments ist nur notwendig, wenn man eine bereits getroffene frühere Verfügung abändern möchte. Soll alles beim Alten verbleiben, muss nichts mehr unternommen werden. Es gelten hier andere Regeln als z.B. bei einer Patientenverfügung.

Ist mein Testament, dass ich schon zu DDR-Zeiten verfasst habe, noch gültig?

Sollten Sie unter Beachtung der obigen Punkte eine letztwillige Verfügung errichtet haben, so ist diese nach wie vor gültig.

Kann man den Pflichtteil ausschließen, wenn man nicht will, dass bestimmte Personen erben?

Die Entziehung des Pflichtteils ist gesetzlich eindeutig geregelt und nur möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser oder einem nahen Angehörigen

nach dem Leben trachtete, oder sich anderer schwerster Verbrechen schuldig machte. Auf solche Gründe kann man sich in der Regel nur selten berufen, so dass bei vorhandener Erbmasse die Erfüllung des Pflichtteils unumgänglich ist, wobei aber ein Pflichtteil wertmäßig immer nur 50 % des jeweiligen gesetzlichen Erbanteils ausmacht.

Wer bekommt überhaupt einen Pflichtteil?

Pflichtteilsberechtigt sind immer die unmittelbaren Nachkommen des Erblassers, also die Kinder und auch der Ehegatte. Die Eltern können nur pflichtteilsberechtigt sein, wenn es weder Kinder noch einen Ehegatten gibt.

Auf den Pflichtteil können sich die Berechtigten nur berufen, wenn sie durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Hat der Verstorbene testamentarisch verfügt, dass z.B. der Bruder Alleinerbe werden soll, würden Ehefrau und Kind nach dem Willen des Verstorbenen nichts bekommen. In diesem Falle können der überlebende Ehegatte und das Kind – als vom Gesetzgeber besonders geschützte nahe Angehörige – vom Bruder ihren Pflichtteil verlangen. Hat der Verstorbene mit Testament Ehefrau und Kind als Erben eingesetzt, steht dem Bruder allerdings kein Pflichtteil zu.

Wie so oft bei Rechtsfragen ist auch das Thema Testament sehr umfangreich und bedarf häufig einer individuellen Beratung. Kontakt: RA Gisela Schlie, Muggelbergallee 19, 12557 Berlin, **030 / 655 88 24**, www.Kanzlei-Schlie.de.

Impressum



Amtsfeld-Kurier Nr. 39

Herausgeber: WBG »Amtsfeld« eG
Geschäftsstelle: Muggelheimer Str. 17 C, 12555 Berlin
Tel.: 030/65 88 71-0 · E-Mail: info@wbg-amtsfeld.de
Internet: www.wbg-amtsfeld.de

Vorstand: Helga Rohde, Dietmar Grosse
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedhelm Schulz

Redaktion: WBG »Amtsfeld« eG, Gilde Heimbau Wohnungsbau GmbH, Knobelsdorffstr. 96, 14050 Berlin
Redaktionsschluss: Juli 2007
Satz u. Layout: Elo Hüskes
Druck: Druckerei Grohmann, 12557 Berlin-Köpenick

Beiträge für den »Amtsfeld-Kurier« sind jederzeit willkommen und können über die Geschäftsstelle der WBG eingereicht werden. Über die Veröffentlichung unverlangt eingesandter Beiträge entscheidet die Redaktion. Der Nachdruck von Beiträgen, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung durch die Redaktion.